

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.An das
Bundeskanzleramt
Sektion IIIper E-Mail: iii1@bka.gv.at sowie
peter.alberer@bka.gv.at**GZ: BMASK-12201/0018-III/A/4/2012**

Wien, 25.10.2012

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz und das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen geändert werden und das Karenzurlaubsgeldgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 10. Oktober 2012, GZ BKA-920.196/0005-III/1/2012, zum Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2012 wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 3 (§ 20 Abs. 2a BDG 1979):

Dem neu eingefügten § 20 Abs. 2a BDG 1979 zufolge wäre anlässlich einer nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führenden Verurteilung einer Beamtin oder eines Beamten durch ein inländisches Gericht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, die zu körperlichen oder seelischen Schmerzen oder Leiden eines Tatopfers führte, seitens der Dienstbehörde stets mit Bescheid festzustellen, ob die der Verurteilung zugrunde liegende(n) Tathandlung(en) als Folter im Sinne des Art. 1 Z 1 des Übereinkommens gegen Folter, grausame, unmenschliche oder

erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGB. Nr. 492/1987, zu qualifizieren ist (oder sind). In diesem Feststellungsverfahren wäre nach dem derzeitigen Entwurf zur Qualifikation der Tathandlung(en) als Folter **jedenfalls** ein Gutachten einer juristischen Fakultät einzuholen.

Im Interesse der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wird angeregt, es in eindeutigen Fallkonstellationen dem Ermessen der Dienstbehörde anheimzustellen, von der Einholung eines Gutachtens abzusehen.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 66 BDG 1979):

Nach § 66 Abs. 3 BDG und § 27c Abs. 3 VBG i.d.F. des Entwurfs soll im Fall der Inanspruchnahme einer Familienhospizfreistellung nach § 78d BDG bzw. § 29k VBG der Zeitpunkt der Urlaubsaliquotierung bereits ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verfügung eintreten. Die erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen halten dazu fest: „Der Zeitpunkt der Urlaubsaliquotierung soll bei gänzlichen Freistellungen – ausgenommen einer Karenz nach dem MSchG oder nach dem VKG – mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Verfügung festgelegt werden. Urlaubsansprüche werden daher bereits bei Gewährung eines Karenzurlaubs oder einer sonstigen Freistellung aliquotiert und nicht erst bei Antritt derselben. Bei Karenzen nach dem MSchG oder VKG erfolgt die Aliquotierung erst bei Antritt.“

Der Wortlaut dieser Bestimmungen erweckt i.V.m. den Erläuterungen auf den ersten Blick den Anschein, als würde die Urlaubsaliquotierung bereits mit dem Zeitpunkt der Verfügung und damit bereits vor dem tatsächlichen Antritt der Familienhospizkarenz eintreten. Dies erschiene zum einen widersprüchlich, da ja die Familienhospizkarenz grundsätzlich dem Modell der gesetzlichen Karenz nach dem MSchG/VKG – insbesondere im Punkt „Urlaubsaliquotierung“ – nachgebildet ist. Zum anderen hätte diese Lesart zur Folge, dass sich die Urlaubsaliquotierung nicht nur auf die Dauer der Familienhospizkarenz erstreckt.

Eine telefonische Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hat Folgendes ergeben: Das Ausmaß der Urlaubsaliquotierung soll selbstverständlich weiterhin mit dem Ausmaß der in Anspruch genommenen Familienhospizkarenz begrenzt sein. Mit diesen Bestimmungen soll lediglich auf die Praxis reagiert werden, dass viele öffentlich Bedienstete zwischen Bekanntgabe der Familienhospizkarenz und deren Antritt noch „rasch“ den gesamten Resturlaub für das laufende Jahr verbrauchen. Mit diesen Bestimmungen soll daher sichergestellt werden, dass Beamte/Beamtinnen bzw. Vertragsbedienstete, die eine Familienhospizkarenz in Form einer Dienstfreistellung in Anspruch nehmen, ab Rechtskraft der Verfügung vor Antritt der Familienhospizkarenz nur mehr den bereits – **entsprechend der Dauer der Familienhospizkarenz** – aliquotierten Resturlaub in Anspruch nehmen können.

Diese Intention sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aus Gründen der Rechtssicherheit im Entwurf auch sprachlich

klarer zum Ausdruck gebracht werden. Denkbar wäre etwa die Formulierung: „In den Fällen der Z 1 tritt die Aliquotierung entsprechend der Dauer der Dienstfreistellung ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verfügung ... ein“.

Abgesehen davon stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Regelung, da ja der Urlaub als solcher und die Dauer des Urlaubs mit dem Dienstgeber zu vereinbaren sind.

Zu Art. 1 Z 71 (§ 284 Abs. XX Z 6 und Z 7):

In § 284 Abs. XX sollten die Ziffern 6 und 7 wie folgt richtig lauten:

6. § 20 Abs. 1 Z 6, § 38 Abs. 7, § 75 Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 **Z 10**, § 94 Abs. 2, § 95 Abs. 2, § 96, § 97, die Überschrift zu § 100, § 100 Abs. 1 bis 5, § 101 Abs. 1, 3 und 5, § 102 Abs. 1b und 2, § 103 Abs. 4, § 104 Abs. 3, § 112 Abs. 3, 3a, 4, 5 und 6, § 116 Abs. 4, § 123 Abs. 2, § 125a Abs. 3, § 126 Abs. 1 und 4, § 128a samt Überschrift in der Fassung des Art. 1 **Z 51**, § 128b, die Überschrift zu § 129, § 129, § 131 Z 3, der 9. Abschnitt samt Überschriften, § 175 Abs. 5, § 177 Abs. 4 sowie der Entfall der §§ 41a bis 41f samt Überschriften, des § 99 samt Überschrift, des § 119 samt Überschrift, und des § 282 mit 1. Jänner 2014,
7. § 75 Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 **Z 9**, § 128a samt Überschrift in der Fassung des Art. 1 **Z 50**, § 151 Abs. 2, Anlage 1 Z 1.19 samt Überschrift, Anlage 1 Z 3.26, Anlage 1 Z 3.28, Anlage 1 Z 4.14 samt Überschrift mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX folgenden Tag.

Zu Art. 4 Z 25 (§ 94 Abs.1 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz):

Im Lichte einer das österreichische Gleichstellungsrecht berücksichtigenden Terminologie wird angeregt, die Wendung „geistiger Gebrechen“ durch die Begriffe „einer geistigen Beeinträchtigung“ zu ersetzen.

In Ergänzung zum Entwurf:

Weiters werden noch nachstehende gesetzliche Änderungen zur Diskussion gestellt:

Zu § 37 Abs. 3 BDG 1979:

Nebentätigkeiten teilzeitbeschäftigter Beamter und Beamtinnen können nach § 37 Abs. 3 BDG 1979 derzeit nur durch die oberste Dienstbehörde genehmigt werden.

Im Gegensatz dazu wurde die Genehmigung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen teilzeitbeschäftigter Beamter und Beamtinnen gemäß § 56 Abs. 4 BDG 1979 im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2002 (BGBl. I Nr. 87/2002) von der obersten auf die nachgeordnete Dienstbehörde übertragen.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen erscheint es in Anbetracht der generellen Zuständigkeit nachgeordneter Dienstbehörden für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes angezeigt, auch die Genehmigung einer Nebentätigkeit teilzeitbeschäftigter Beamter und Beamtinnen durch die nachgeordnete Dienstbehörde zu ermöglichen, zumal eine vom Gesetzgeber intendierte Differenzierung zwischen Nebentätigkeit und Nebenbeschäftigung mit der Maßgabe, Nebentätigkeiten einem komplizierteren Genehmigungsverfahren zu unterstellen, nicht ersichtlich ist.

Vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgesehenen Flexibilisierung der Dienstbehördenstruktur und der Novellierung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes durch den vorliegenden Entwurf, wonach einzelne Dienstrechtsangelegenheiten grundsätzlich an nachgeordnete Dienstbehörden übertragen werden können (Shared Service), wird daher eine entsprechende Änderung des § 37 Abs. 3 BDG 1979 angeregt.

Zu § 36a und § 36b VBG 1948:

Wenn das Verwaltungspraktikum in seiner derzeitigen Form beibehalten wird, wäre es wünschenswert, den dafür gebührenden Ausbildungsbeitrag auf 80 % des Monatsentgelts eines Vertragsbediensteten während der Ausbildungsphase in der entsprechenden Entlohnungsgruppe zu erhöhen. Dadurch soll die Bestreitung der Lebenshaltungskosten über einen längeren Zeitraum ermöglicht werden sowie der Wertschätzung der Tätigkeit der VerwaltungspraktikantInnen angemessen Ausdruck verliehen werden. Ein finanziell attraktives Verwaltungspraktikum kann außerdem dazu beitragen, hoch qualifizierte und gut ausgebildete Nachwuchskräfte für die Verwendung in der Bundesverwaltung zu interessieren.

Darüber hinaus wird angeregt, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gewährung von Belohnungen für besondere Leistungen gemäß § 19 Gehaltsgesetz 1956 i.V.m. § 22 Abs. 1 VBG 1948 auch für VerwaltungspraktikantInnen möglich wäre.

Zu § 96ff BDG 1979 (Disziplinarbehörden) bzw. zu Art. 1 Z 23 des Entwurfs (§ 96 BDG 1979):

Im Hinblick darauf, dass die Zahl der Beamten und Beamtinnen im Bundesdienst auch in den nächsten Jahren weiter zurückgehen wird, dürfte es für die Ressorts in Zukunft schwieriger werden, ausreichend viele in Frage kommende rechtskundige Beamte und Beamtinnen als Mitglieder der Disziplinarkommission zu finden, zumal

nach § 10 Abs. 1 B-GIBG bei der Zusammensetzung der Kommission von den vom Dienstgeber zu bestellenden Mitgliedern je ein Mitglied weiblich und ein Mitglied männlich sein muss.

Die in § 98 Abs. 5 BDG 1979 vorgesehene Möglichkeit, auf geeignete Beamte und Beamtinnen eines anderes Ressorts zurückzugreifen, vermag ebenso wenig wie die mit dem Rückgang der Zahl der Beamten und Beamtinnen mutmaßlich einhergehende Verringerung disziplinarrechtlich zu verfolgender Dienstpflichtverletzungen diese Problematik in nächster Zeit zu beseitigen.


Es wird daher angeregt, beim Bundeskanzleramt eine Zentrale Disziplinarkommission mit Zuständigkeit zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten und Beamtinnen aller Ressorts einzurichten. Die damit einhergehende Professionalisierung der dann in größerem Umfang mit Disziplinarangelegenheiten befassten Bediensteten dürfte der Verfahrensqualität und -beschleunigung sicherlich zuträglich sein.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	ey8s+uZ416KRyfNe7Jc/GN2MJO3TU1u1EmVxOGM7fGLvtJDddNZgJoork9+ez0DBbEMCaFFKHxe2hdCIGINJtf+R93COz1axVNfdxV8i6fyC8K+R1sE+i0LwdKxP9ziUcnXjg1pAPepEvHAKLkn7AYh4jbCyXrTxuYIA3OjBW3U=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-25T11:44:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	